

16.08.24

R - AIS - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs-rechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Problem und Ziel

Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) leiden teilweise bis heute unter den Folgen der Repressionsmaßnahmen. Ihre wirtschaftliche Lage stellt sich häufig als prekär dar, denn Haft- beziehungsweise Verfolgungszeiten führten in der Regel zu Brüchen in der Erwerbsbiografie der Betroffenen, die sich bis heute auswirken. Verschärft hat sich die Situation durch gestiegene Lebenshaltungskosten und Geldwertverlust infolge aktueller Krisen. In Anerkennung des Leids der Betroffenen und in Erfüllung des Einigungsvertrages, der in Artikel 17 Satz 2 eine angemessene Entschädigungsregelung für die Opfer des SED-Unrechts-Regimes fordert, sollen die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften so angepasst werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen deutlich verbessert.

B. Lösung

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels sowie durch Erlass von Billigkeitsrichtlinien durch die SED-Opferbeauftragte;
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) durch Einführung des im Sozialen Entschädigungsrecht seit Jahrzehnten bewährten „Anpassungsverbunds“ mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der die Höhe der Leistungen jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die allgemeine Rentenentwicklung anpasst;

Fristablauf: 27.09.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

- Einführung einer einmaligen Leistung in Höhe von 1 500 Euro für Opfer von Zwangsausiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetzes (VwRehaG);
- Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt, die für Fälle gilt, in denen Betroffene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen, sowie Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen.

Damit geht der Entwurf einerseits über das im Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien Vereinbarte hinaus. Dies gilt etwa für die Dynamisierung auch der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG. Andererseits sieht der Entwurf für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden keine neuen Erleichterungen vor. Denn nach einer erneuten Prüfung und einer am 24. November 2023 durchgeführten Bund-Länder-Besprechung ist festzuhalten, dass die bestehenden Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen neuen Sozialen Entschädigungsrechts etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung beziehungsweise Repressionsmaßnahme und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung tragen (siehe nachstehend die ausführlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. am Ende).

C. Alternativen

Keine. Die SED-Opferbeauftragte hat zu Beginn der 20. Legislaturperiode in einer Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 20/10) dringende Handlungsbedarfe für die Opfer der SED-Diktatur aufgezeigt sowie in ihren Jahresberichten 2022 (Bundestagsdrucksache 20/2220), 2023 (Bundestagsdrucksache 20/7150) und 2024 (Bundestagsdrucksache 20/11750) zahlreiche Vorschläge für eine Überarbeitung der Rehabilitierungsgesetze (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) unterbreitet. Zudem liegen Vorschläge der Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur vom 16. Mai 2022 vor. Diese Vorschläge, die teilweise auch im politischen Raum Unterstützung erfahren haben (vergleiche das Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion vom 28. Februar 2023: „Weitere Anpassung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze an die Bedürfnisse der Betroffenen“), greift der vorliegende Entwurf in wichtigen Punkten auf. Alle darüber hinausgehenden Vorschläge wurden intensiv geprüft, haben aber letztlich fachlich nicht überzeugt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich ab dem Jahr 2025 Mehrausgaben des Bundes im Einzelplan 60 in Höhe von jährlich etwa 4,04 Millionen Euro und einmalig etwa 720 000 Euro. Dem Bund entstehen ab dem Jahr 2025 zusätzlich jährliche Personalausgaben in Höhe von etwa 552 000 Euro im Einzelplan 02 und etwa 156 000 Euro im Einzelplan 07.

Für die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer entstünden dem Bund Mehrausgaben im Einzelplan 60, die abhängig vom Fondsvolumen sind und mit etwa 1 Million Euro jährlich veranschlagt werden.

Die Mehrausgaben des Bundes werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert, beim Einzelplan 60 im Rahmen des Kapitels 6003.

Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sind Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

Den Ländern entstehen ab dem Jahr 2025 voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von jährlich etwa 2,28 Millionen Euro und einmalig etwa 480 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Antragstellung auf die in dem Entwurf vorgesehenen Leistungen entsteht betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 2 700 Stunden.

Für jährliche Anträge auf Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden Härtefallfonds entstünde den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern insgesamt ein Erfüllungsaufwand von etwa 4 250 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ab 2025 voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 817 000 Euro.

Den Ländern entsteht ab 2025 voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 171 400 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 48 200 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

16.08.24

R - AIS - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs-rechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 16. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs-
rechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der
ehemaligen DDR

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da die Neuregelungen bereits am
1. Januar 2025 in Kraft treten sollen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Fristablauf: 27.09.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG)

§ 1

Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte

(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung nach § 5 Absatz 4 bestimmt.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung gewährt Unterstützungsleistungen

1. aus einem im Haushaltsplan vorgesehenen Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu erlassenden Richtlinie sowie
2. nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

(2) Auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 besteht kein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 3

Finanzierung der Stiftung

(1) Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.

(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund. Sie sind im Einzelplan des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen.

§ 4

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein sollen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung. Sie bedarf der Genehmigung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7

Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen

(1) Zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 2 wird bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem des Ausschusses und
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuss durch Bescheid.

(6) Der Stiftungsrat darf die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter übertragen. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet stets der Ausschuss.

§ 8

Widerspruchsausschuss

(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Ausschusses nach § 7 wird ein Widerspruchsausschuss gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem des Widerspruchsausschusses und
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses; dieser vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 7 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht

(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 Satz 2.

§ 10

Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die Regelungen betreffend die Stiftung, die der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erlassen hat, für die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.

(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bleiben über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.

Artikel 2

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 bis 25 werden aufgehoben.
2. In § 25b wird die Angabe „und § 18“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... [Artikel 15 Absatz 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung, Bundestagsdrucksache 20/9092] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindergarantiebetrag“ die Wörter „sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ eingefügt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für

ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „politische Häftlinge“ durch die Wörter „politisch Verfolgte“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 17a Absatz 5 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro:

1. einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, oder
2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.“

Artikel 5

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen

Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

3. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.
4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „bleibt Arbeitsförderungsgeld“ durch die Wörter „bleiben Arbeitsförderungsgeld sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ bei.

Durch den Entwurf sollen die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften so angepasst werden, dass sich die wirtschaftliche Lage von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) deutlich verbessert. Der Einigungsvertrag fordert in Artikel 17 Satz 2 eine angemessene Entschädigungsregelung für die Opfer des SED-Unrechts-Regimes. Das damit verbundene Versprechen gegenüber den Betroffenen gilt es auch noch mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung einzulösen, denn diese leiden teilweise bis heute unter den Folgen der Repressionsmaßnahmen. Ihre wirtschaftliche Lage stellt sich häufig als prekär dar (vergleiche Empirische Studie zur Bestandsaufnahme und Bewertung von Maßnahmen für politisch Verfolgte der SED-Diktatur in Berlin im Zeitraum von 1990 bis 2020, August 2022, S. 36: „Die materielle Notwendigkeit von Unterstützungsleistungen zeigt sich daran, dass ein bedeutender Teil der Befragten unter der Armutsgefährdungsschwelle lebt oder leben würde, wenn er keine Leistungen erhielte.“; Geteilte Erfahrungen – Fortschreibung des Berichtes zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen (Teil 1), 2022, S. 133: „Hinsichtlich der persönlichen Nettoeinkommen ist der Anteil der Betroffenen, die unterdurchschnittliche Einkommen erzielen, größer als unter der Bevölkerung Thüringens.“; Studie zu aktuellen Lebenslagen von Menschen und deren Familien, die in der Sowjetischen Besatzungszone / DDR politisch verfolgt wurden oder Unrecht erlitten und im Land Brandenburg wohnen – Sozialstudie, September 2020, S. 214: „Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass das verfügbare Einkommen der Befragten oft sehr prekär ist und deutlich unter dem Durchschnitt der Bevölkerung im Land Brandenburg liegt.“). Haft- beziehungsweise Verfolgungszeiten führten in der Regel zu Brüchen in der Erwerbsbiografie, die sich bis heute auswirken. Verschärft hat sich die Situation durch gestiegene Lebenshaltungskosten und Geldwertverlust infolge aktueller Krisen. Aus den vorstehend genannten Gründen bedürfen die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften einer Anpassung an die Lebenswirklichkeit der Betroffenen und an die geänderten Rahmenbedingungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der SED-Opfer vereinbart:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge,
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente),
- Anpassung der Definition der Opfergruppen an die Forschung und

- Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden.

Zur Umsetzung des ersten Punktes schlägt der Entwurf vor, der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge als neue Aufgabe die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem – noch einzurichtenden – bundesweiten Härtefallfonds zuzuweisen. Gleichzeitig soll die Stiftung, die bisher der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) untersteht, der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) unterstellt werden, was ein Herausnehmen der Vorschriften über die Stiftung aus dem Häftlingshilfegesetz (HHG) und das Überführen in ein neues Stammgesetz erfordert. Der bundesweite Härtefallfonds soll – wie in vergleichbaren Fällen auch – durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels eingerichtet werden. Grundlage für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem bundesweiten Härtefallfonds sollen Billigkeitsrichtlinien sein, die von der SED-Opferbeauftragten erlassen werden.

Die Dynamisierung der Opferrente (vergleiche § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG) soll in der Weise umgesetzt werden, dass die bisher alle fünf Jahre vorgesehene Überprüfung durch eine gesetzlich vorgegebene jährliche Anpassung der Opferrente an die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Opferrente regelmäßig und entsprechend der allgemeinen Rentenentwicklung angepasst wird. Darüber hinaus schlägt der Entwurf vor, zusätzlich zur Opferrente für Haftopfer in der gleichen Weise auch die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (vergleiche § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – BerRehaG) zu dynamisieren, da eine Differenzierung zwischen diesen beiden Leistungen nicht gerechtfertigt erscheint und das Gesetz deren Überprüfung schon heute parallel regelt.

In Bezug auf die Definition der Opfergruppen schlägt der Entwurf vor, diese mit Blick auf eine in der Forschung (vergleiche Bennewitz/Potratz, Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze, 4. Auflage, April 2012, S. 231 bis 233) schon früh beklagte unzureichende Berücksichtigung der Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR (vergleiche § 1 Absatz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – VwRehaG) dahingehend anzupassen, dass deren Leid – ebenso wie das der Zersetzungsoffer – durch Einräumung eines Anspruchs auf eine einmalige Leistung in besonderer Weise anerkannt wird. Bei der Höhe der Einmalleistung soll nicht zwischen Opfern von Zwangsaussiedlungen einerseits und Zersetzungsoffern andererseits unterschieden werden. Die Einmalleistung soll einheitlich 1 500 Euro betragen; für Zersetzungsoffer ist dies bereits in § 1a Absatz 2 Satz 1 VwRehaG geregelt.

Die angestrebte Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur soll durch ein Maßnahmenbündel umgesetzt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei Verbesserungen beim Bezug von Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (vergleiche § 8 BerRehaG). Zum einen soll die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Zahlung von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt entfallen, die für Fälle gilt, in denen Betroffene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen. Zum anderen soll auf die Berücksichtigung von Partner-einkommen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden. Darüber hinaus soll für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG eine dem § 17a Absatz 5 StrRehaG und dem § 1a Absatz 2 Satz 2 VwRehaG entsprechende Pfändungsschutzregelung eingeführt werden. Schließlich soll für die Bedürftigkeitsprüfung sowohl bei der Opferrente für Haftopfer als auch bei den Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte klargestellt werden, dass staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden (zum Beispiel Corona-Soforthilfen, Energiepreispauschalen), nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Der Koalitionsvertrag fordert zudem Erleichterungen für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden für SED-Opfer. Nach Abschluss des Koalitionsvertrages ist eine

wichtige Regelung zur Beweiserleichterung bei psychischen Gesundheitsstörungen im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) in Kraft getreten. Als Ergebnis einer erneuten Prüfung und einer am 24. November 2023 durchgeführten Bund-Länder-Besprechung ist festzuhalten, dass die nunmehr bestehenden Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen neuen SER etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung beziehungsweise Repressionsmaßnahme und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung tragen:

So verlangt das Gesetz für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung lediglich die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (vergleiche § 21 Absatz 5 Satz 1 StrRehaG und § 3 Absatz 5 Satz 1 VwRehaG). Diese ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (vergleiche § 21 Absatz 5 Satz 2 StrRehaG und § 3 Absatz 5 Satz 2 VwRehaG). Nach einer zum 1. Januar 2024 neu eingeführten Regelung wird bei psychischen Gesundheitsstörungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen vermutet (vergleiche § 21 Absatz 6 StrRehaG und § 3 Absatz 6 VwRehaG sowie § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB XIV). Das ist der Fall, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Zudem sind Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, bei „Beweisnot“ der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit die Angaben nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen (vergleiche § 117 Absatz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz StrRehaG beziehungsweise § 12 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz VwRehaG). Von „Beweisnot“ ist auszugehen, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind. Eine Tatsache erscheint glaubhaft, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vergleiche § 117 Absatz 2 SGB XIV in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz StrRehaG beziehungsweise § 12 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz VwRehaG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat – als für das SER federführendes Ressort – in einem Rundschreiben an die Länder vom 13. November 2023 (Aktenzeichen: Va2-55021-6) zu § 4 Absatz 5 SGB XIV unter Bezugnahme auf die ab dem 1. Januar 2024 geltenden Versorgungsmedizinischen Grundsätze deutlich gemacht, dass nach der neuen Vermutungsregelung im Regelfall keine Prüfung der Voraussetzungen mehr vorgenommen wird, sondern die Kausalität ohne weitere Prüfung zu bejahen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Unrichtigkeit der Vermutung im Einzelfall aufdrängt. Die dargestellte Rechtslage bietet also einen Rahmen, der es SED-Opfern und allen anderen dem SER unterfallenden Personengruppen spürbar erleichtert, gesundheitliche Folgeschäden – auch noch nach langer Zeit – geltend zu machen. Wird eine Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt, ist der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) nach den durch die Gesundheitsstörung bedingten allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen zu beurteilen (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 StrRehaG beziehungsweise § 3 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG). Dies kann nicht pauschal, etwa dergestalt, dass bei Opfern politischer Verfolgung immer – also ohne Rücksicht auf die konkreten Beeinträchtigungen der betroffenen Person – ein GdS von 30 anzunehmen wäre, sondern nur einfallbezogen erfolgen. Durch die vorgesehene Einzelfallbetrachtung werden SED-Opfer ebenso wie andere dem SER unterfallende Personengruppen sachgerecht und transparent behandelt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Die SED-Opferbeauftragte hat zu Beginn der 20. Legislaturperiode in einer Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 20/10) dringende Handlungsbedarfe für die Opfer der SED-Diktatur aufgezeigt sowie in ihren Jahresberichten 2022 (Bundestagsdrucksache 20/2220), 2023 (Bundestagsdrucksache 20/7150) und 2024 (Bundestagsdrucksache 20/11750) zahlreiche Vorschläge für eine Überarbeitung der Rehabilitierungsgesetze (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) unterbreitet. Zudem liegen Vorschläge der Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur vom 16. Mai 2022 vor. Diese Vorschläge, die teilweise auch im politischen Raum Unterstützung erfahren haben (vergleiche das Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion vom 28. Februar 2023: „Weitere Anpassung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze an die Bedürfnisse der Betroffenen“), greift der vorliegende Entwurf in wichtigen Punkten auf. Neben der Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds sind hier die Dynamisierung der Opferrente für Haftopfer (§ 17a StrRehaG) und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (§ 8 BerRehaG), die Einführung einer Einmalleistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen sowie der Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen bei Renteneintritt und auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen zu nennen. Alle darüber hinausgehenden Vorschläge wurden intensiv geprüft, haben aber letztlich fachlich nicht überzeugt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie folgt:

- Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (Artikel 1): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes („die Wiedergutmachung“)

Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte soll Unterstützungsleistungen an Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR gewähren (vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte in der Entwurfsfassung – StepVG-E). Damit fällt das Gesetz unter den Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (GG), der auch für Regelungen zur Wiedergutmachung von durch SED-Unrecht entstandenen Schäden gilt. Soweit die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG gewähren soll (vergleiche § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E), ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („das Strafrecht“).

- Änderung des Häftlingshilfegesetzes (Artikel 2): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 GG

Das HHG regelt die Gewährung von Unterstützungsleistungen insbesondere an Personen, die nach Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden. Da die Fürsorge für ehemalige Kriegsgefangene auch Zivilinternierte mitumfasst, unterfällt das HHG und damit auch dessen Änderung diesem Kompetenztitel.

- Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 3): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („das Strafrecht“)

- Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 4) und Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 5): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil andernfalls zu befürchten ist, dass sich die Lebensverhältnisse der Opfer, die in der SBZ und der DDR politisch verfolgt wurden, in den Ländern auseinanderentwickeln. Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil ein von der Allgemeinheit mit auszugleichendes Sonderopfer keine landesrechtliche Differenzierung verträgt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte bei Renteneintritt und auf die Berücksichtigung von Partnereneinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen wird das Verwaltungsverfahren vereinheitlicht und dadurch vereinfacht. Auch die Klarstellung, dass für die Beurteilung, ob Verfolgte in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden, nicht bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind, führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, indem sie bisher bestehende Unsicherheiten beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf Regelungen in den Rehabilitierungsgesetzen vorsieht, die die Situation von Personen verbessern, die in der ehemaligen DDR Opfer politischer Verfolgung waren, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.4, den Sozialschutz betreffende Maßnahmen zu beschließen und schrittweise größere Gleichheit zu erzielen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er bundesgesetzlich regelt, dass sich die Lebensverhältnisse der Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR in den Ländern nicht auseinanderentwickeln, und indem er das Leid der SED-Opfer anerkennt sowie deren wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessert.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit auch einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielbestimmungen 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur durch ein Maßnahmenbündel erleichtert. Durch die Anpassung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften an die Lebenswirklichkeit der Betroffenen und die geänderten Rahmenbedingungen stellt der Entwurf zudem eine angemessene Entschädigungsregelung für das erlittene Unrecht sicher und dient damit einem funktionierenden Rechtsstaat.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich finanzielle Auswirkungen für den Bund und für die Länder. Die Zahl der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach den Rehabilitierungsgesetzen ist demographisch bedingt rückläufig, sodass sich die jährlichen Mehrausgaben zukünftig in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe verringern dürften.

a) Bund

aa) Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer (vergleiche Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1)

Für die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer entstehen dem Bund Mehrausgaben, die abhängig vom Fondsvolumen sind und mit etwa 1 Million Euro jährlich veranschlagt werden.

Unter Berücksichtigung der in den sechs ostdeutschen Bundesländern eingerichteten Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von etwa 600 000 Euro (= rechnerisch 100 000 Euro pro Land) ergibt sich für einen bundesweiten Härtefallfonds für Betroffene mit Wohnsitz in den zehn westdeutschen Bundesländern ein rechnerisches Fondsvolumen von etwa 1 Million Euro (= 10 x 100 000 Euro). Soweit von den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur Antragszahlen vorliegen, ist – hochgerechnet auf einen bundesweiten Härtefallfonds – jährlich von etwa 500 Anträgen auszugehen. Bei einer Bewilligungsquote von schätzungsweise 50 Prozent und einem Fondsvolumen von einer Million Euro wären damit Unterstützungsleistungen von bis zu 4 000 Euro im Einzelfall möglich (250 Bewilligungen x 4 000 Euro = 1 Million Euro).

bb) Verwaltungskosten der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (Artikel 1 § 3 Absatz 2)

Die Verwaltungskosten der zukünftigen Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte sollen aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages, Einzelplan 02, finanziert werden. Die bisher im Haushalt des BMI, Einzelplan 06, vorgesehenen Haushaltsmittel für die Verwaltungskosten der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sollen hierfür übertragen werden. Für die Bewältigung ihrer neuen Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 StepVG-E – die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds – entsteht für die Stiftung ab 2025 zudem ein voraussichtlicher jährlicher Personal-mehrbedarf in Höhe von insgesamt etwa 347 000 Euro.

Bei voraussichtlich etwa 500 Anträgen pro Jahr (siehe vorstehend Doppelbuchstabe aa) und einem damit verbundenen Zeitaufwand von etwa 943 Minuten pro Antrag (siehe nachstehend zum Erfüllungsaufwand unter 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa) ergibt sich unter Berücksichtigung einer Arbeitsleistung von 132 Arbeitsstunden pro Monat für Arbeitnehmer/-innen nach den aktuellen Personal- und Sachkostensätzen

(PKS) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein jährlicher Personalmehrbedarf in Höhe von etwa fünf Vollzeitäquivalenten. Für die Antragsbearbeitung auf Sachbearbeitungsebene entstehen dem Bund damit auf Grundlage der aktuellen PKS pro Vollzeitäquivalent in der Entgeltgruppe 9b Mehrausgaben in Höhe von 69 223 Euro, also insgesamt in Höhe von 346 536 Euro (= 5 x 69 223 Euro).

cc) Verwaltungskosten für die Aufsicht über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (Artikel 1 § 9 Absatz 1)

Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte soll der Aufsicht der SED-Opferbeauftragten sowie hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E) der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) unterstellt werden. Die Verwaltungskosten für die Aufsicht über die Stiftung durch die SED-Opferbeauftragte sollen daher aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages, Einzelplan 02, und aus dem Haushalt des BMJ, Einzelplan 07, finanziert werden.

Für die Bewältigung der mit der Rechts- und Fachaufsicht verbundenen Aufgaben entsteht bei der SED-Opferbeauftragten ab 2025 ein voraussichtlicher jährlicher Personalmehrbedarf in Höhe von etwa 205 000 Euro. Die Rechts- und Fachaufsicht umfasst die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stiftung. Die Aufsicht ist nicht auf die nachträgliche Kontrolle beschränkt, sondern erstreckt sich im Rahmen der Fachaufsicht auch auf die Steuerung und Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung (vergleiche Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbe- reich, Stand: 2. Mai 2008). Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Instrumente sind im Wesentlichen abhängig von dem zu prüfenden Verwaltungshandeln. Die Aufsicht über Be- reiche der Leistungsverwaltung umfasst erfahrungsgemäß insbesondere die Kontrolle haushaltsrechtlicher Vorgaben im Rahmen der Mittelbewirtschaftung sowie die Beratung zu übergeordneten rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbei- tung. Hierzu sind von der aufsichtführenden Stelle regelmäßige Berichtspflichten zu erlas- sen, die Berichte eingehend zu prüfen sowie mögliche Beanstandungen und deren Abhilfe nachzuverfolgen. Daneben sind regelmäßig stichprobenartige Kontrollen einer angemes- senen Anzahl einzelner Antragsbearbeitungen erforderlich. Im Zusammenhang mit der Ge- währung von Unterstützungsleistungen aus dem neu einzurichtenden bundesweiten Härte- fallfonds mit einem vorgeschlagenen Volumen von 1 Million Euro dürften die aufsichtsrecht- lichen Maßnahmen daher im Wesentlichen von dem für die Einzelfallbearbeitung erforder- lichen Aufwand und der erforderlichen Prüfungsdichte abhängig sein. Ausgehend von ei- nem mit der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen verbundenen hohen Schwierigkeitsgrad für die Bearbeitung der etwa 500 Anträge (siehe vorstehend zu Doppelbuchstabe aa und nachstehend zum Erfüllungsaufwand unter 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa) kann auf Grundlage von Er- fahrungswerten schätzungsweise ein voraussichtlicher monatlicher Zeitaufwand von etwa 280 Stunden für die genannten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen veranschlagt werden. Da- neben obliegt der SED-Opferbeauftragten die Aufsicht über die Stiftung im Übrigen, was insbesondere die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für das allgemeine Ver- waltungshandeln der Stiftung umfasst. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen dürfte schätzungsweise ein zusätzlicher monatlicher Zeit- aufwand von etwa 140 Stunden anfallen. Für die Bewältigung der mit der Rechts- und Fach- aufsicht verbundenen Aufgaben der SED-Opferbeauftragten ist demnach ein monatlicher Zeitaufwand von insgesamt etwa 420 Stunden zu veranschlagen (siehe auch nachstehend zum Erfüllungsaufwand unter 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuch- stabe bbb). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Komplexität einzelner Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht – die beispielsweise von der einge- henden rechtlichen Prüfung von Sonderkonstellationen auf Ebene des höheren Dienstes, der Stichprobenkontrolle von Antragsbearbeitungen auf Ebene des gehobenen Dienstes bis hin zur tabellarischen Erfassung berichteter Kontrollwerte auf Ebene des mittleren Dienstes reichen kann – jeweils etwa in gleichen Teilen auf Ebene des höheren, des

gehobenen und des mittleren Dienstes. Unter Berücksichtigung einer Arbeitsleistung von 139 Arbeitsstunden pro Monat für Beamte nach den aktuellen PKS ergibt sich damit ein jährlicher Personalmehrbedarf auf Referenten-, Sachbearbeitungs- und Bürosachbearbeitungsebene in Höhe von jeweils etwa einem Vollzeitäquivalent. Dem Bund entstehen damit auf Grundlage der aktuellen PKS je Vollzeitäquivalent in der Besoldungsgruppe A13h Mehrausgaben in Höhe von 96 813 Euro, in der Besoldungsgruppe A9g Mehrausgaben in Höhe von 58 807 Euro und in der Besoldungsgruppe A5m Mehrausgaben in Höhe von 48 605 Euro. Damit ergeben sich insgesamt Mehrausgaben in Höhe von 204 225 Euro.

Auch beim BMJ entsteht für die Bewältigung der mit der Rechts- und Fachaufsicht verbundenen Aufgaben ab 2025 ein voraussichtlicher jährlicher Personalmehrbedarf in Höhe von etwa 156 000 Euro. Im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E (bisher § 18 Absatz 1 Satz 3 StrRehaG) hat die Stiftung im Jahr 2022 (aktuellere Zahlen liegen derzeit noch nicht vor) in etwa 2 200 Antragsverfahren Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG in Höhe von insgesamt etwa 2,6 Millionen Euro gewährt. Die Aufgabenwahrnehmung der Stiftung erfolgt dabei bisher im Wesentlichen durch 6,25 Vollzeitäquivalente auf Sachbearbeitungsebene. Die Aufsicht für diesen Bereich der Leistungsverwaltung ist erfahrungsgemäß durch Maßnahmen zur Kontrolle haushaltsrechtlicher Vorgaben im Rahmen der Mittelbewirtschaftung und die Beratung zu übergeordneten rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung geprägt. Hinzu kommt die Mitwirkung beziehungsweise die Unterstützung des Stiftungsvorstandes bei Anpassungen seiner Arbeitsanweisung für die Bearbeitung von Unterstützungsanträgen nach § 18 StrRehaG an aktuelle rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Zudem sind Berichtspflichten zu definieren und Stichprobenkontrollen durchzuführen sowie anschließend die Berichte und Kontrollen auszuwerten. Der damit insgesamt verbundene Aufwand dürfte grundsätzlich aufgrund der deutlich höheren Mittel und Antragszahlen vom Umfang her über dem Aufwand für den Bereich der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 StepVG-E liegen. Da die Stiftung jedoch über langjährige Erfahrung in der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG verfügt, ist für die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen insoweit von einem Abschlag auszugehen. Für die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stiftung im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG kann daher insgesamt betrachtet ein im Bereich des höheren und gehobenen Dienstes mit dem Aufwand der SED-Opferbeauftragten für die Aufsicht etwa vergleichbarer Zeitaufwand angenommen werden (siehe auch nachstehend zum Erfüllungsaufwand unter 4. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb). Dem Bund entstehen damit für die Aufsicht durch das BMJ Mehrausgaben für die Aufgabenwahrnehmung durch je ein Vollzeitäquivalent auf Referenten- und Sachbearbeitungsebene (Besoldungsgruppen A13h und A9g) in Höhe von insgesamt 155 620 Euro.

dd) Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b)

Für die Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer entstehen dem Bund erstmalig ab 1. Juli 2025 jährliche Mehrausgaben im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung, Einzelplan 60, in dem Kapitel über Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit in Höhe von etwa 3,25 Millionen Euro.

Die Länder meldeten für das Jahr 2023 Gesamtausgaben von 151 120 923 Euro für die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG. Die Erhöhung des Rentenwerts zum 1. Juli eines jeden Jahres betrug für die vergangenen zehn Jahre (2015 bis 2024) nach den Angaben der Deutschen Rentenversicherung im Durchschnitt 3,24 Prozent. Die an der allgemeinen Rentenentwicklung orientierte Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer wäre demnach mit voraussichtlichen Mehrausgaben von jährlich etwa 3,24 Prozent der Gesamtausgaben verbunden. Ausgehend von Gesamtausgaben in Höhe von etwa 151,2 Millionen Euro für das Jahr 2023 ergeben sich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten

voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von etwa 5 Millionen Euro, von denen der Bund nach § 20 StrRehaG 65 Prozent (= 3,25 Millionen Euro) zu tragen hat.

ee) Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b)

Für die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte entstehen dem Bund erstmalig ab 1. Juli 2025 geringfügige jährliche Mehrausgaben im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung, Einzelplan 60, in dem Kapitel über Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit in Höhe von etwa 45 000 Euro.

Bund und Länder haben im Jahr 2023 zusammen insgesamt etwa 2,28 Millionen Euro für Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG ausgegeben. Für die an der allgemeinen Rentenentwicklung orientierte Dynamisierung ergeben sich demnach bei einer durchschnittlichen Rentenanpassung von 3,24 Prozent (siehe vorstehend Doppelbuchstabe dd) Mehrausgaben in Höhe von etwa 75 000 Euro im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten. Von den Mehrausgaben hat der Bund gemäß § 29 BerRehaG 60 Prozent (= 45 000 Euro) zu tragen.

ff) Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte bei Renteneintritt (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a)

Für den Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte bei Renteneintritt entstehen dem Bund ab 2025 jährliche Mehrausgaben im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung, Einzelplan 60, in dem Kapitel über Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit in Höhe von etwa 313 000 Euro.

Die Angabe der Gesamtzahl der Fälle, die von der Kürzungsregelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG betroffen sind, war mangels gesonderter Erfassung nicht allen Ländern möglich. Mit Blick darauf, dass seit der Wiedervereinigung bereits mehr als 30 Jahre vergangen sind, und unter Berücksichtigung der von einigen Ländern gemeldeten Zahlen ist davon auszugehen, dass der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, etwa 70 Prozent beträgt. Dies entspricht bei insgesamt etwa 1 000 von den Ländern gemeldeten Leistungsbeziehenden etwa 700 Leistungsbeziehenden, die von der Kürzungsregelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG betroffen sein dürften. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Dynamisierung der Ausgleichsleistungen (siehe vorstehend Doppelbuchstabe ee) ergeben sich damit im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten durch eine Erhöhung der monatlichen Ausgleichsleistungen in etwa 700 Fällen um 60 Euro (von 180 Euro auf 240 Euro) Mehrausgaben in Höhe von etwa 521 000 Euro (= 700 Fälle x 60 Euro x 12 Monate + 3,25 Prozent Dynamisierung), von denen der Bund nach § 29 BerRehaG 60 Prozent (= 312 600 Euro) zu tragen hat.

gg) Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b)

Für den Verzicht auf die Einbeziehung des Partnereinkommens bei der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte entstehen dem Bund ab 2025 jährliche Mehrausgaben im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung, Einzelplan 60, in dem Kapitel über Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit in Höhe von etwa 425 000 Euro.

Die Angabe der Zahl der Fälle, in denen Anträge auf Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG wegen zu berücksichtigendem Partnereinkommen abgelehnt wurden oder ihnen nur teilweise stattgegeben wurde, war den Ländern mangels gesonderter Erfassung nicht

möglich. Im Wege einer groben Schätzung kann aber angenommen werden, dass sich die jährlichen Gesamtausgaben für Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG im Fall eines Verzichts auf die Berücksichtigung (auch) des Partnereinkommens um etwa 30 Prozent erhöhen würden. Ausgehend von Ausgaben in Höhe von insgesamt etwa 2,28 Millionen Euro für Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG im Jahr 2023 ergeben sich damit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Dynamisierung der Ausgleichsleistungen (siehe vorstehend Doppelbuchstabe ee) Mehrausgaben in Höhe von etwa 707 000 Euro (= 2,28 Millionen Euro x 0,30 + 3,25 Prozent Dynamisierung), von denen der Bund gemäß § 29 BerRehaG 60 Prozent (= 424.200 Euro) zu tragen hat.

hh) Einmalige Leistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen (Artikel 4)

Für die Einführung einer einmaligen Leistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR entstehen dem Bund einmalige Mehrausgaben im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung, Einzelplan 60, in dem Kapitel über Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit in Höhe von etwa 720 000 Euro.

Nach Schätzungen der Opferverbände leben noch etwa 400 bis 800 Betroffene von Zwangsaussiedlungen (vergleiche Jahresbericht 2024 der SED-Opferbeauftragten vom 12. Juni 2024, Bundestagsdrucksache 20/11750, S. 15). Für die Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro ergeben sich somit Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1,2 Millionen Euro (= 800 x 1 500 Euro), von denen der Bund gemäß § 17 Satz 1 VwRehaG 60 Prozent (= 720 000 Euro) zu tragen hat.

Die Mehrausgaben des Bundes werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert, beim Einzelplan 60 im Rahmen des Kapitels 6003. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sind Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

b) Länder

Die Länder tragen 35 Prozent der Leistungsausgaben nach dem StrRehaG (vergleiche § 20 StrRehaG). Für die Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) entstehen ihnen damit ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von etwa 1,75 Millionen Euro.

Die Länder tragen 40 Prozent der Leistungsausgaben nach dem BerRehaG (vergleiche § 28 Absatz 1 und § 29 BerRehaG). Für die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe ee), den Verzicht auf deren Absenkung bei Renteneintritt (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe ff) sowie den Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe gg) entstehen den Ländern damit ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von etwa 522 000 Euro.

Die Länder tragen 40 Prozent der Leistungsausgaben nach dem VwRehaG (vergleiche § 17 Satz 1 VwRehaG). Für die einmalige Leistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe hh) entstehen ihnen damit Mehrausgaben in Höhe von etwa 480 000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

aa) Antrag auf Unterstützungsleistungen aus dem bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer (vergleiche Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1)

Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entstünde bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 4 250 Stunden (256 000 Minuten). Die Sachkosten belaufen sich auf insgesamt etwa 500 Euro.

bb) Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b)

Bürgerinnen und Bürgern, die bisher aufgrund der Berücksichtigung des Partnereinkommens keinen oder einen verminderten Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 8 Absatz 1 BerRehaG hatten, entsteht durch den (Neu-) Antrag auf Ausgleichsleistungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2 450 Stunden (147 000 Minuten) und Sachkosten in Höhe von etwa 300 Euro.

cc) Antrag auf einmalige Leistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen (Artikel 4)

Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entsteht bei der Antragstellung für die einmalige Leistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 250 Stunden (15 200 Minuten) und Sachkosten in Höhe von etwa 800 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bund

aaa) Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (vergleiche Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1)

Für die Bewältigung ihrer neuen Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 StepVG-E entsteht für die Stiftung ein voraussichtlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 366 000 Euro.

Die Bearbeitung der Anträge auf Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds erfordert eine Einarbeitung in die Antragsvoraussetzungen nach den von der SED-Opferbeauftragten zu erlassenden Billigkeitsrichtlinien und dürfte mit einer umfassenden Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie von Nachweisen der Antragstellenden verbunden sein. Das Einarbeiten in die Vorgaben dürfte bei einem mittleren Schwierigkeitsgrad mit einem Zeitaufwand von etwa 35 Minuten verbunden sein (vergleiche Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung des Statistischen Bundesamtes [Zeitwerttabelle Verwaltung], Nummer 1). In der Regel wird eine Prüfung von Nachweisen zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragstellenden erforderlich sein. Demnach dürfte bei einem hohen Schwierigkeitsgrad für die formelle Prüfung der Anträge

und das Sichten der Daten (90 Minuten), das gegebenenfalls erforderliche Einholen fehlender Daten (20 Minuten) sowie die inhaltliche Prüfung der Anträge (792 Minuten) mit einem Zeitaufwand von etwa 902 Minuten je Antrag ausgegangen werden (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 3 bis 5). Für das Erstellen der Bescheide und das Anweisen der Zahlung kann hingegen ein einfacher Schwierigkeitsgrad und ein Zeitaufwand von etwa sechs Minuten angenommen werden (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 11 und 12). Damit ist von einem Zeitaufwand von insgesamt 943 Minuten je Antrag auszugehen. Für die Antragsbearbeitung auf Sachbearbeitungsebene ergibt sich bei Lohnkosten des Bundes von 46,50 Euro pro Stunde nach der aktuellen Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes (StBA) und bei voraussichtlich etwa 500 Anträgen pro Jahr (siehe vorstehend zu den Haushaltsausgaben unter 3. Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) damit ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 366 000 Euro pro Jahr.

bbb) Aufsicht über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (Artikel 1 § 9 Absatz 1)

Für die Bewältigung der mit der Rechts- und Fachaufsicht verbundenen Aufgaben entsteht ein voraussichtlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 254 000 Euro bei der SED-Opferbeauftragten und rund 197 000 Euro beim BMJ.

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht ist nur bedingt von den dem Verwaltungshandeln der Stiftung zu Grunde liegenden jeweiligen Antragszahlen (siehe vorstehend zu den Haushaltsausgaben unter 3. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc) abhängig, sondern insbesondere durch die Komplexität der zu prüfenden Vorgänge geprägt. Auf Grundlage von Erfahrungswerten für die Aufsicht über Stiftungen kann daher für die Aufsicht über die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E durch das BMJ ein monatlicher Zeitaufwand von 280 Stunden und für die Aufsicht im Übrigen durch die SED-Opferbeauftragte von einem monatlichen Zeitaufwand von schätzungsweise 420 Stunden ausgegangen werden (siehe vorstehend zu den Haushaltsausgaben unter 3. Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dabei bei der SED-Opferbeauftragten aufgrund der unterschiedlichen Komplexität einzelner Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht etwa in gleichen Teilen auf Ebene des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes und beim BMJ zu gleichen Teilen auf der Ebene des höheren und des gehobenen Dienstes. Auf Grundlage der aktuellen Lohnkostentabelle des StBA ergibt sich damit bei einem Lohnsatz pro Stunde von 70,50 Euro im höheren Dienst, von 46,50 Euro im gehobenen Dienst und von 33,80 Euro im mittleren Dienst ein monatlicher Personalaufwand von etwa 21 112 Euro bei der SED-Opferbeauftragten und 16 380 Euro beim BMJ. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 253 334 Euro bei der SED-Opferbeauftragten und von 196 560 Euro beim BMJ.

bb) Länder

aaa) Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b)

Durch die Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer entsteht den Ländern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 167 000 Euro.

Die das StrRehaG vollziehenden Behörden werden einmal im Jahr von Amts wegen den angepassten Zuwendungsbetrag für die etwa 38 000 von den Ländern gemeldeten Leistungsempfängerinnen und -empfänger feststellen müssen. Für das gegebenenfalls erforderliche Erstellen neuer Bescheide und die Anweisung der Zahlung kann bei einem einfachen Schwierigkeitsgrad ein Zeitaufwand von etwa sechs Minuten je Fall angenommen werden (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 11 und 12). Diese Aufgaben dürften in der Regel durch den gehobenen Dienst wahrgenommen werden, sodass bei Lohnkosten der Länder von etwa 43,90 Euro pro Stunde nach der aktuellen

Lohnkostentabelle des StBA ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 167 000 Euro angenommen werden kann.

bbb) Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b)

Für die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BerRehaG-E entsteht den Verwaltungen der Länder ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4 400 Euro.

Die das BerRehaG vollziehenden Behörden werden einmal im Jahr von Amts wegen den angepassten Leistungsbetrag für die etwa 1 000 von den Ländern gemeldeten Leistungsempfängerinnen und -empfänger feststellen müssen. Ausgehend von einem einfachen Schwierigkeitsgrad und einem Zeitaufwand von etwa sechs Minuten je Fall (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 11 und 12) ergeben sich bei Lohnkosten des gehobenen Dienstes der Länder in Höhe von 43,90 Euro pro Stunde jährliche Personalkosten in Höhe von rund 4 400 Euro.

ccc) Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte bei Renteneintritt (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a)

Durch den Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte bei Renteneintritt entsteht den Ländern ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 18 500 Euro.

Die das BerRehaG vollziehenden Behörden werden die Akten sichten und in etwa 700 Fällen (siehe vorstehend zu den Haushaltsausgaben unter 3. Buchstabe a Doppelbuchstabe ff) neue Bescheide über den angepassten Leistungsbetrag erlassen müssen. Ausgehend von einem geschätzten Zeitaufwand von etwa 36 Minuten (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 3, 11 und 12) je Fall ergeben sich bei Lohnkosten des gehobenen Dienstes der Länder in Höhe von 43,90 Euro pro Stunde jährliche Personalkosten in Höhe von rund 18 500 Euro.

ddd) Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte (Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b)

Durch den Verzicht auf die Einbeziehung des Partnereinkommens bei der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte entsteht den Ländern ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 15 600 Euro.

Die das BerRehaG vollziehenden Behörden werden in den etwa 300 neuen Antragsverfahren (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) neue Bescheide erlassen müssen. Ausgehend von einem Zeitaufwand von etwa 71 Minuten (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 3, 5, 11 und 12) je Fall ergeben sich bei Lohnkosten des gehobenen Dienstes der Länder in Höhe von 43,90 Euro pro Stunde jährliche Personalkosten in Höhe von rund 15 600 Euro.

eee) Einmalleistung in Höhe von 1 500 Euro für Opfer von Zwangsaussiedlungen (§ 1a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwRehaG-E)

Durch die Einführung einer einmaligen Leistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR entsteht den Ländern ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14 100 Euro.

Die das VwRehaG vollziehenden Behörden werden in den etwa 400 bis 800 Fällen (siehe vorstehend zu den Haushaltsausgaben unter 3. Buchstabe a Doppelbuchstabe hh) Bescheide erlassen müssen. Ausgehend von einem Zeitaufwand von etwa 24 Minuten (vergleiche Zeitwerttabelle Verwaltung, Nummern 1, 4, 5, 11 und 12) je Fall ergeben sich bei Lohnkosten des gehobenen Dienstes der Länder in Höhe von 43,90 Euro pro Stunde jährliche Personalkosten in Höhe von bis zu rund 14 100 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit dem Entwurf keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

Negative Auswirkungen auf kommende Generationen sind nicht zu erwarten; die derzeitigen und künftigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger bilden als Betroffene der politischen Verfolgung in der ehemaligen SBZ und DDR einen abgeschlossenen Personenkreis.

VIII. Befristung; Evaluierung

Mit dem Entwurf wird eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR angestrebt. Die Erreichung dieses Ziels würde durch eine Befristung der vorgeschlagenen Regelungen, die im Kern auf eine bessere – insbesondere finanzielle – Unterstützung der Betroffenen abzielen, konterkariert. Deshalb sieht der Entwurf eine unbefristete Geltung der Neuerungen vor.

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich bestätigt, dass die Rehabilitierungsgesetze grundsätzlich einen angemessenen rechtlichen Rahmen bieten, um rechtsstaatswidrige Entscheidungen und Maßnahmen als solche zu brandmarken und deren Folgen für die Betroffenen abzumildern. Zur Identifizierung punktueller Anpassungs- beziehungsweise Aktualisierungsbedarfe erscheint der unmittelbare Dialog mit den Betroffenen zielführend. Zudem berichtet die SED-Opferbeauftragte dem Deutschen Bundestag jedes Jahr in einem Gesamtbericht über die aktuelle Situation der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der SBZ in Deutschland und in der ehemaligen DDR (vergleiche § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes – OpfBG). In diesem Gesamtbericht zeigt die SED-Opferbeauftragte regelmäßig sehr ausführlich Anpassungs- beziehungsweise Aktualisierungsbedarfe auf, die sie aus einer Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen in der Praxis ableitet. Hierbei werden zukünftig auch die durch dieses Gesetz geänderten Rahmenbedingungen auf ihre Wirkung überprüft. Der Gesamtbericht wird künftig auch Ausführungen zur Rechts- und Fachaufsicht über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte und über den von ihr verwalteten Härtefallfonds beinhalten (vergleiche § 9 Absatz 2 StepVG-E).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte – StepVG)

Die Vorschriften über die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (§§ 15 bis 25 HHG) sollen aus dem HHG herausgenommen und in ein neues Stammgesetz, das Gesetz über

die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG), überführt werden. Dies ist erforderlich, da ein Antrag auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Satz 1 HHG nur noch bis zum 30. Juni 2016 gestellt werden konnte (vergleiche § 18 Satz 4 HHG) und die Stiftung seit einigen Jahren keine Aufgaben nach dem HHG mehr wahrnimmt.

Zu § 1 (Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) künftig unter dem neuen Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ (StepV) fortgeführt wird. Diese Namensänderung soll abbilden, dass die Stiftung künftig Unterstützungsleistungen nicht nur an Haftopfer, sondern – allgemeiner gesprochen – an Verfolgte in der SBZ und der DDR gewähren kann (siehe die nachstehenden Ausführungen zu § 2 Absatz 1). Die Gesetzesformulierung orientiert sich an § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG). Der Wortlaut des § 15 Absatz 1 HHG ist überholt und wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht wörtlich dem § 15 Absatz 3 HHG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 15 Absatz 2 HHG. Die Vorschrift ist lediglich um einen Verweis auf § 5 Absatz 4 StepVG-E ergänzt worden, der Näheres zur Satzung der Stiftung regelt.

Zu § 2 (Aufgaben der Stiftung)

Eine dem § 2 entsprechende Vorschrift enthält das HHG nicht. Die Aufgaben der Stiftung und damit der Stiftungszweck ergaben sich bisher aus § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Satz 1 HHG sowie aus § 18 Absatz 1 Satz 3 StrRehaG (auch in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 StrRehaG). Die §§ 17 und 18 HHG werden nicht in das neue Stammgesetz (StepVG) übernommen, da sie sich durch Zeitablauf erledigt haben (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1).

Zu Absatz 1

Künftig werden sämtliche Aufgaben der Stiftung und damit der Stiftungszweck in Absatz 1 genannt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 weist der Stiftung als neue Aufgabe die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem – noch einzurichtenden – bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR zu. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Stiftung – wie im Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien vereinbart – anlässlich der Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds weiterzuentwickeln und ihren Fortbestand für die nächsten Jahre durch die Aufgabenerweiterung zu sichern. Die Stiftung hat jahrelange Erfahrung in der Beratung von Opfern politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR sowie in der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, so dass mit einer effektiven Erledigung der neuen Aufgabe zu rechnen ist. Dabei kann die Stiftung auf ihre vorhandenen und bewährten Strukturen, bestehend aus Bewilligungs- und Widerspruchsausschuss, zurückgreifen.

Der Härtefallfonds selbst soll – wie in vergleichbaren Fällen auch – durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels und Bewilligung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber eingerichtet werden. Nummer 1 setzt das Vorhandensein eines Härtefallfonds voraus, begründet aber keinen Anspruch auf Einrichtung eines solchen. Grundlage für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem bundesweiten Härtefallfonds sollen Billigkeitsrichtlinien sein, die von der SED-Opferbeauftragten erlassen werden. Die vom Deutschen Bundestag gewählte SED-Opferbeauftragte (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1 OpfBG) kennt als „Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft“ in der SBZ und der DDR (vergleiche § 1 Absatz 2 Nummer 1 OpfBG) die Sorgen und Nöte der Betroffenen aus erster Hand. Diese besondere Sachnähe rechtfertigt es, den Erlass der Billigkeitsrichtlinien in ihre Verantwortung zu stellen. Dadurch dürfte auch eine höhere Akzeptanz der Betroffenen für die Billigkeitsrichtlinien zu erreichen sein, denn die SED-Opferbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages wahr (vergleiche § 1 Absatz 1 OpfBG). Zugleich wird das Amt der SED-Opferbeauftragten gestärkt. In den Billigkeitsrichtlinien, die nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) der Einwilligung des BMF bedürfen, sind der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen zu regeln (vergleiche VV Nr. 2.2 zu § 53 BHO).

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt – im Interesse einer vollständigen Aufzählung der Stiftungsaufgaben beziehungsweise des Stiftungszwecks – als weitere Aufgabe die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG und greift damit die Zuständigkeitsregelung in § 18 Absatz 1 Satz 3 StrRehaG (auch in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 StrRehaG) auf.

Zu Absatz 2

Da es sich bei den Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR um Billigkeitsleistungen handelt, also finanzielle Leistungen des Bundes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden (vergleiche VV Nr. 1 zu § 53 BHO), stellt Satz 1 klar, dass auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht.

Satz 2 bestimmt, dass Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in § 16 Absatz 4 StrRehaG, in § 1a Absatz 2 Satz 3 VwRehaG und in § 9 Absatz 1 BerRehaG.

Zu § 3 (Finanzierung der Stiftung)

§ 3 regelt die Finanzierung der Stiftung und damit das Stiftungsvermögen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht wörtlich dem § 16 Absatz 1 Satz 3 HHG. Die Sätze 1 und 2 des § 16 Absatz 1 HHG haben sich durch Zeitablauf erledigt und wurden daher nicht in Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht wörtlich dem § 16 Absatz 2 HHG. Satz 2, der in § 16 Absatz 2 HHG nicht enthalten ist, regelt, dass die Verwaltungskosten der Stiftung im Einzelplan des Deutschen

Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen sind. Diese Regelung, deren Wortlaut sich an § 8 Absatz 4 OpfBG orientiert, ist erforderlich, da eine weitere Zuordnung der Stiftung zu dem für das HHG federführenden BMI aufgrund des Wegfalls sämtlicher Aufgaben nach dem HHG nicht mehr in Betracht kommt. Mit Blick darauf, dass die Stiftung künftig vor allem mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR befasst sein wird und dass sowohl Stiftung als auch SED-Opferbeauftragte im Schwerpunkt mit den Anliegen der SED-Opfer befasst sind, erscheint es sachgerecht, die Stiftung bei der SED-Opferbeauftragten anzusiedeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht wörtlich dem § 16 Absatz 3 HHG.

Zu § 4 (Stiftungsorgane)

§ 4 entspricht inhaltlich dem § 19 HHG. Lediglich in Absatz 1 Nummer 1 wurde das Komma am Ende aus sprachlichen Gründen durch das Wort „und“ ersetzt.

Zu § 5 (Stiftungsrat)

§ 5 entspricht weitgehend § 20 HHG.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht wörtlich dem § 20 Absatz 1 Satz 1 HHG. Die Sätze 2 und 3 ersetzen § 20 Absatz 1 Satz 2 HHG. Der Stiftungsrat soll – wie bisher – aus zwölf Mitgliedern bestehen. Eine Hälfte der Mitglieder soll – jeweils zu gleichen Teilen – von den Stellen benannt werden, die für den rechtlichen Rahmen der von der Stiftung gewährten Unterstützungsleistungen verantwortlich sind. Das ist in Bezug auf Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR die SED-Opferbeauftragte, die Billigkeitsrichtlinien zu erlassen hat, auf deren Grundlage die Unterstützungsleistungen gewährt werden sollen. Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG liegt die Verantwortung beim BMJ, welches innerhalb der Bundesregierung für das StrRehaG federführend zuständig ist. Nach Satz 2 werden deshalb jeweils drei Mitglieder des Stiftungsrates von der oder dem SED-Opferbeauftragten und dem BMJ benannt. Diese insgesamt sechs Mitglieder des Stiftungsrates – also die Hälfte aller Mitglieder – können von der SED-Opferbeauftragten und dem BMJ frei ausgewählt werden. Es liegt in der Eigenverantwortung der beiden genannten Stellen, sicherzustellen, dass im Stiftungsrat die für die Gewährung der Unterstützungsleistungen erforderliche fachliche Expertise vertreten ist. Die zweite Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates soll von der oder dem SED-Opferbeauftragten berufen werden. Bei der Auswahl dieser sechs Personen ist die SED-Opferbeauftragte allerdings nicht frei, denn im Stiftungsrat sollen auch die Betroffenen politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR eine gleichgewichtige Stimme haben. Dementsprechend bestimmt Satz 3, dass die weiteren sechs Mitglieder des Stiftungsrates möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR sein sollen. Diese Vorgabe ist mit Blick darauf, dass die noch lebenden Betroffenen immer älter werden und ihre Verfügbarkeit durch Krankheit und Tod weiter abnehmen wird, bewusst nur noch als Soll-Vorgabe formuliert, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass der Stiftungsrat in der Zukunft nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden könnte. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, soll es künftig ausreichen, dass die zu berufende Person von politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR betroffen war, was nicht nur in Bezug auf persönlich verfolgte Personen, deren Angehörige und Hinterbliebenen, sondern etwa auch in Bezug auf gute Freunde oder sonst nahestehende Personen zu bejahen ist. Die Beurteilung, ob eine Betroffenheit in diesem Sinne vorliegt, ist der SED-Opferbeauftragten vorbehalten, die auch zu entscheiden hat, ob mangels geeigneter Personen

ausnahmsweise auf eine Betroffenheit von politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR verzichtet werden kann. Unter den Begriff der politischen Verfolgung fallen nicht nur Inhaftierungen aus politischen Gründen, sondern sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die von den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) erfasst sind. Satz 4 entspricht wörtlich dem § 20 Absatz 1 Satz 3 HHG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 20 Absatz 2 HHG. In Satz 1 wurden lediglich einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 20 Absatz 3 HHG. Es wurden lediglich einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht – mit Änderungen – dem § 20 Absatz 4 Satz 1 HHG. Satz 1 regelt, dass die Satzung der Stiftung – wie bisher – vom Stiftungsrat erlassen wird. Satz 2 bestimmt, dass die Satzung der Genehmigung der oder des SED-Opferbeauftragten sowie des BMJ im Einvernehmen mit dem BMF bedarf. Mit Blick darauf, dass die Stiftung künftig bei der SED-Opferbeauftragten angesiedelt sein wird (siehe die vorstehenden Ausführungen zu § 3 Absatz 2), tritt an die Stelle der bisher vorgesehenen Genehmigung des BMI die Genehmigung der SED-Opferbeauftragten. Zudem ist die Genehmigung des BMJ (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) im Einvernehmen mit dem BMF (Bundeshaushalt) erforderlich. Die bisher in § 20 Absatz 4 Satz 1 HHG enthaltene Regelung zu Richtlinien für Unterstützungen nach § 18 HHG kann entfallen (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1). Entbehrlich ist auch die bisher in § 20 Absatz 4 Satz 2 HHG enthaltene Regelung zu Richtlinien für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, denn das StrRehaG enthält selbst eine entsprechende Regelung (vergleiche § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 StrRehaG).

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht wörtlich dem § 20 Absatz 4 Satz 3 und 4 HHG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem § 20 Absatz 5 HHG. In Satz 1 wurde lediglich eine sprachliche Präzisierung vorgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 6 (Stiftungsvorstand)

§ 6 entspricht inhaltlich dem § 21 HHG. In den Absätzen 1 und 3 wurden lediglich einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. In Absatz 4 wurde der Verweis auf § 20 Absatz 5 HHG durch einen Verweis auf § 5 Absatz 6 ersetzt.

Zu § 7 (Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen)

§ 7 entspricht weitgehend § 22 HHG. In der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 wurden einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die bisherige Vorgabe in Absatz 3, wonach ein

Beisitzer des Ausschusses ehemaliger politischer Häftling sein muss, wird – parallel zur Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 3 – zu einer Soll-Regelung umgestaltet, wonach bei einem Beisitzer des Ausschusses möglichst eine Betroffenheit von politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR vorliegen soll. Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 Absatz 1 Satz 3 verwiesen. Die neue Soll-Regelung gilt über den Verweis in § 8 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz StepVG-E entsprechend für den Widerspruchsausschuss.

Zu § 8 (Widerspruchsausschuss)

§ 8 entspricht inhaltlich dem § 23 HHG. Es wurden lediglich einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. In den Absätzen 1 und 3 wurden die Verweise auf § 22 HHG jeweils durch einen Verweis auf § 7 ersetzt.

Zu § 9 (Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht)

§ 9 enthält die bisher in § 24 HHG verortete Regelung zur Aufsicht über die Stiftung. Die Aufsicht soll künftig nicht mehr beim BMI liegen, da die Stiftung seit einigen Jahren keine Aufgaben nach dem HHG mehr wahrnimmt. Stattdessen soll die Stiftung im Wesentlichen der Aufsicht der SED-Opferbeauftragten unterstehen, die eine besondere Sachnähe zur Stiftung aufweist und bei der die Stiftung künftig angesiedelt sein wird (siehe die vorstehenden Ausführungen zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 2). Lediglich hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) soll die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des BMJ unterstehen. Zudem ist eine Berichtspflicht der SED-Opferbeauftragten gegenüber dem Deutschen Bundestag vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die für die Aufsicht über die Stiftung jeweils zuständige Stelle. Im Wesentlichen soll die Stiftung der Aufsicht der SED-Opferbeauftragten unterstehen (Satz 2). Dies erscheint mit Blick auf die besondere Sachnähe der SED-Opferbeauftragten und die Ansiedelung der Stiftung bei der SED-Opferbeauftragten (siehe die vorstehenden Ausführungen zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 2) sinnvoll und geboten. Die Aufsicht über die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) soll bei dem für das StrRehaG federführenden BMJ liegen (Satz 1). Damit greift der Entwurf eine Forderung des Bundesrechnungshofes (BRH) auf, die der BRH in den letzten Jahren wiederholt vorgebracht und damit begründet hat, dass es in diesem Aufgabenbereich der Stiftung bisher gänzlich an einer Aufsichtsregelung fehle. Die Aufsicht soll – unabhängig davon, wer sie ausübt – sowohl die Rechtsaufsicht als auch die Fachaufsicht umfassen, denn nur so lässt sich im Bedarfsfall eine sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel sicherstellen. Dass der Stiftungsrat die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes überwacht (vergleiche § 5 Absatz 5 Satz 1), macht eine Fachaufsicht nicht entbehrlich. Auch der Status der StepV als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts steht einer Fachaufsicht nicht entgegen (vergleiche Sachstand „Aufsicht über die öffentlich-rechtliche Stiftung“ vom 28. Juni 2019, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 165/19, S. 4). Dem folgend hat sich der BRH in der Vergangenheit wiederholt für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Fachaufsicht über die Stiftung ausgesprochen. Dieses Anliegen soll nun umgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt, dass die oder der SED-Opferbeauftragte gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 OpfBG in der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, und statuiert vor diesem Hintergrund eine Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag. Danach soll die SED-Opferbeauftragte dem Deutschen Bundestag

in ihrem jährlichen Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 OpfBG über die Rechts- und Fachaufsicht über die Stiftung berichten, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR, um eine parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen.

Zu § 10 (Aufhebung der Stiftung)

§ 10 entspricht wörtlich dem § 25 HHG.

Zu § 11 (Übergangsvorschriften)

§ 11 enthält Übergangsvorschriften, die einen reibungslosen Übergang von der bisherigen zur neuen Rechtslage sicherstellen sollen. Es gilt zu vermeiden, dass die Stiftungsarbeit durch die Änderung des rechtlichen Rahmens, insbesondere durch die Namensänderung der Stiftung, beeinträchtigt wird. Deshalb werden Bestimmungen erlassen, die während des Übergangszeitraums für Kontinuität beim Binnenrecht der Stiftung, bei Entscheidungen der Stiftung und bei den Mitgliedern der Stiftungsorgane beziehungsweise Stiftungsausschüsse sorgen sollen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet an, dass Regelungen betreffend die Stiftung, die von einem Stiftungsorgan der StepH (vergleiche § 19 Absatz 1 HHG), also vom Stiftungsrat oder Stiftungsvorstand der StepH, erlassen worden sind, bis zum Erlass neuer Regelungen für die StepV fortgelten. Dies gilt für

- die Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vom 30. November 2015 (BAnz AT 11.12.2015 B1), die der Stiftungsrat der StepH auf der Grundlage des § 20 Absatz 4 Satz 1 HHG erlassen hat,
- die Geschäftsordnung des Stiftungsrates der StepH in der Fassung vom 3. Juli 1970, die sich der Stiftungsrat der StepH auf der Grundlage des § 20 Absatz 4 Satz 4 HHG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 7 der Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vom 30. November 2015 (BAnz AT 11.12.2015 B1) gegeben hat,
- die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der StepH in der Fassung vom 22. Januar 1986, die sich dieser gegeben hat, und
- die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 20. Oktober 2022 (BAnz AT 13.01.2023 B2), die der Stiftungsrat der StepH auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 Satz 1 StrRehaG aufgestellt hat und die durch die Arbeitsanweisung des Stiftungsvorstandes der StepH für die Bearbeitung von Unterstützungsanträgen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. März 2023 ergänzt werden.

Mit dem Inkrafttreten des StepVG ist ein an die Stiftungsorgane gerichteter gesetzlicher Auftrag verbunden, das Binnenrecht der Stiftung zeitnah dem geänderten rechtlichen Rahmen anzupassen. Nach Absatz 1 gilt das bisherige Binnenrecht der StepH bis zum Erlass neuer Regelungen für die StepV fort.

Zu Absatz 2

Für Entscheidungen der StepH, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Rechts getroffen hat, regelt Absatz 2 die Fortgeltung dieser Entscheidungen als solche der StepV. Diese Übergangsvorschrift soll gewährleisten, dass von

der StepH bereits entschiedene Vorgänge nicht neu bearbeitet werden müssen, sondern von der StepV in dem Stadium fortgeführt werden, in dem sie sich befinden. Das bedeutet, dass bestands- beziehungsweise rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nicht neu aufgerollt werden können. Entsprechende Bescheide gelten unverändert fort und auf ihrer Grundlage werden den Betroffenen Unterstützungsleistungen – je nachdem, ob es sich um eine Ablehnung oder Bewilligung handelt – (gegebenenfalls weiterhin) versagt oder gezahlt. Besteht noch die Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Bescheid der StepH, entscheidet über den eingelegten Rechtsbehelf der Widerspruchsausschuss der StepV (vergleiche § 8 StepVG-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 garantiert den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes, des Bewilligungsausschusses und des Widerspruchsausschusses der StepH, dass sie über den 31. Dezember 2024 hinaus, also auch nach dem Inkrafttreten des StepVG am 1. Januar 2025, bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt bleiben. Die Amtszeiten enden wie folgt:

- Für Mitglieder des Stiftungsrates am 30. September 2026,
- für Mitglieder des Stiftungsvorstandes am 30. September 2025,
- für Mitglieder des Bewilligungsausschusses am 30. Juni 2026 und
- für Mitglieder des Widerspruchsausschusses ebenfalls am 30. Juni 2026.

Für die Neubesetzung der genannten Gremien nach Ablauf der vorstehenden Amtszeiten sind dann nicht mehr die Regelungen des HHG, sondern die des neuen Stammgesetzes (StepVG) maßgeblich. Entsprechend der bisherigen Praxis steht es dem Stiftungsrat auch weiterhin frei, für den Bewilligungsausschuss und den Widerspruchsausschuss über die im Gesetz jeweils genannten zwei ehrenamtlichen Beisitzer hinaus weitere Personen zu Beisitzern zu wählen, die – zusammen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter – in wechselnder (Dreier-) Besetzung zum Einsatz kommen. Durch dieses Vorgehen lässt sich die für das Ehrenamt erforderliche Zeit für jeden einzelnen Beisitzer reduzieren, indem die Belastung auf mehrere Schultern verteilt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 15 bis 25)

Die §§ 15 bis 25 werden aufgehoben. Sie sind künftig – mit Änderungen – Regelungsgegenstand des StepVG (im Einzelnen siehe die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 25b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, da § 18 aufgehoben wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17a)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Durch eine Ergänzung der Überschrift um ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ soll deutlich gemacht werden, dass § 17a StrRehaG künftig auch eine Verordnungsermächtigung enthält (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3 bis 5 – neu)

Die neuen Sätze 3 bis 5 in Absatz 1 sollen die im Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien vereinbarte Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente) umsetzen. Dabei geht es um eine regelmäßige Anpassung der Opferrente an eine bestimmte Berechnungsgröße, die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Geldwertverlust Rechnung tragen soll. Die bisherige Regelung in § 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG, wonach eine regelmäßige Überprüfung in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, vorgesehen ist, soll durch den im Sozialen Entschädigungsrecht seit Jahrzehnten bewährten „Anpassungsverbund“ mit der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden (vergleiche § 110 Absatz 1 bis 3 und § 150 SGB XIV). Nach dem neuen Satz 3 soll die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer entsprechend dem Prozentsatz angepasst werden, um den sich der bundeseinheitliche aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils zum 1. Juli eines Jahres (vergleiche § 69 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändert. Der sich durch die Anpassung ergebende Betrag soll nach dem neuen Satz 4 auf volle Euro gerundet werden, und zwar bei Beträgen im Nachkommabereich bis 0,49 Euro abgerundet und bei Beträgen im Nachkommabereich ab 0,50 Euro aufgerundet. Der neue Satz 5 sieht die Anpassung der Opferrente durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jeweils zu dem Zeitpunkt vor, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Dies erfolgt – wie bereits ausgeführt – jeweils zum 1. Juli eines Jahres (siehe oben). Aus Praktikabilitätsgründen soll gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG („vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“) auf eine Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz verzichtet werden, denn der Bundesrat muss bereits dem hier im Entwurf vorliegenden Gesetz und damit dem für die Opferrente vorgesehenen „Anpassungsverbund“ mit der gesetzlichen Rentenversicherung zustimmen, so dass eine (erneute) Zustimmung zur jährlichen technischen Umsetzung dieses „Anpassungsverbunds“ durch Rechtsverordnung als reiner Formalismus verzichtbar erscheint.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 2)

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 soll der Bezug der Opferrente für die Betroffenen erleichtert werden. Denn in der Verwaltungspraxis der Länder war eine Unsicherheit zu verzeichnen, ob staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden, als Einkommen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Die Änderung greift damit den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien zu Erleichterungen beim Leistungsbezug für Opfer der SED-Diktatur auf. Sie soll klarstellen, dass für die Beurteilung nach Absatz 2, ob Berechtigte nach § 17 Absatz 1 StrRehaG in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden (zum Beispiel Corona-Soforthilfen, Energiepreispauschalen), nicht bei der Einkommensermittlung nach Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Sonderleistungen der Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten und dem Ausgleich von Liquiditätsengpässen infolge besonderer Krisen dienen, also einem anderen Zweck als die Opferrente. Die genannten staatlichen Sonderleistungen sollen den Betroffenen anstelle ihres bisherigen Einkommens, das krisenbedingt wegfällt oder reduziert ist, beziehungsweise zusätzlich dazu in voller Höhe zur Verfügung stehen, um die jeweilige besondere Krise bewältigen zu können. Durch diese klarstellende Änderung soll eine ungerechtfertigte Kürzung oder gar ein (vollständiger) Wegfall der Opferrente vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 18)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, da die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge künftig Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte heißen und nicht mehr im HHG, sondern in einem neuen Stammgesetz (StepVG) geregelt sein wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, da die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge künftig Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte heißen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu)

Die vom Stiftungsrat der StepV nach § 18 Absatz 2 Satz 1 aufzustellenden Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen bedürfen – wie bisher – der Genehmigung durch das BMJ. Die Genehmigung des BMJ muss künftig allerdings nur noch im Einvernehmen mit dem BMF erfolgen. Verzichtet wird auf das Einvernehmen mit dem BMI, da die Stiftung keine Aufgaben nach dem HHG mehr wahrnimmt (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1). Entbehrlich ist auch der bisherige Satz 3 mit dem Verweis auf die §§ 22 und 23 HHG, denn die Vorschriften zum Bewilligungsausschuss und zum Widerspruchsausschuss sind künftig im StepVG verortet (vergleiche die §§ 7 und 8 StepVG-E), das auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 aufgrund der Aufgabenzuweisung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E ohne Weiteres anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 – neu)

Der neue Absatz 7 ordnet an, dass die Regelung in § 17a Absatz 5 StrRehaG, wonach der Anspruch auf die Opferrente unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar ist, entsprechend auch für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG gilt. Unterstützungsleistungen knüpfen ebenso wie die Opferrente an eine politische Verfolgung in der DDR an und weisen damit einen höchstpersönlichen Charakter auf, der es gerechtfertigt erscheinen lässt, die Regelung in § 17a Absatz 5 StrRehaG entsprechend auch auf Unterstützungsleistungen anzuwenden. Mit Blick auf den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien zu Erleichterungen beim Leistungsbezug für Opfer der SED-Diktatur steht dabei die Pfändungsschutzregelung im Vordergrund. Ziel ist es, Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, die nur Personen erhalten, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind (vergleiche § 18 Absatz 1 Satz 1 StrRehaG), gesetzlich als unpfändbar einzustufen, um den Betroffenen die Stellung und der Justiz die Bearbeitung eines Vollstreckungsschutzantrages zu ersparen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Artikel 4 sieht eine Neufassung des § 1a Absatz 2 Satz 1 VwRehaG vor. Wie bisher schon für Opfer von Zersetzungsmaßnahmen vorgesehen, sollen künftig auch Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro erhalten. Mit der Einbeziehung der Opfer von Zwangsaussiedlungen in die Regelung des § 1a Absatz 2 Satz 1 VwRehaG soll die im Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien vereinbarte Anpassung der Definition der Opfergruppen umgesetzt werden. Erfasst werden Zwangsaussiedlungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 VwRehaG, das heißt auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405) oder der Verordnung

über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II Nr. 55 S. 343). Voraussetzung für die Einmalzahlung ist die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Zwangsaussiedlung. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Einmalzahlung ist nach § 12 Absatz 2 VwRehaG die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Der Folgeanspruch auf Einmalzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat (vergleiche § 2 Absatz 2 VwRehaG). Gleiches gilt, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG). Der zuletzt genannte Ausschlussgrund greift etwa in Fällen, in denen Betroffene Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhalten haben.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Durch eine Ergänzung der Überschrift um ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ soll deutlich gemacht werden, dass § 8 BerRehaG künftig auch eine Verordnungsermächtigung enthält (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 2 – alt)

Der bisherige Satz 2 soll aufgehoben werden. Die Regelung sieht vor, dass die Ausgleichsleistungen für in der DDR beruflich Verfolgte von 240 Euro auf 160 Euro pro Monat gekürzt werden, wenn die verfolgte Person eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht. Dem Gesetzgeber erschien diese Regelung geboten, weil Verfolgte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen, Anspruch auf den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt des BerRehaG haben, während den anderen Berechtigten ein solcher Anspruch nicht zusteht (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/6496, S. 6). In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass mit dem Renteneintritt – ungeachtet eines Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung – häufig eine deutliche Verminderung des Einkommens der Betroffenen verbunden ist. Um dem entgegenzuwirken, soll die Kürzungsregelung gestrichen werden. Damit wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien zu Erleichterungen beim Leistungsbezug für Opfer der SED-Diktatur umgesetzt (siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c sowie die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a und b).

Zu Buchstabe b (Sätze 2 bis 4 – neu)

Die Ausgleichsleistungen für in der DDR beruflich Verfolgte sollen ebenso wie die Opferrente nach § 17a StrRehaG dynamisiert werden. Dies erfolgt mit Blick darauf, dass der bisherige Satz 3 für die Ausgleichsleistungen eine dem bisherigen § 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG entsprechende Überprüfungsregelung (regelmäßige Überprüfung in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025) enthält und kein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen der besonderen Zuwendung für Haftopfer einerseits und den Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte andererseits ersichtlich ist. Die neuen Sätze 2 bis 4 ersetzen – parallel zum neuen § 17a Absatz 1 Satz 3 bis 5 StrRehaG – die bisherige Überprüfungsregelung durch den im Sozialen Entschädigungsrecht seit Jahrzehnten bewährten „Anpassungsverbund“ mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 3 (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da die Kürzungsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 2 aufgehoben werden soll, bedarf es in Absatz 2 Satz 2 einer sprachlichen Anpassung, die der vorliegende Änderungsbefehl beinhaltet. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (Absatz 3)**Zu Buchstabe a (Satz 2)**

Parallel zur Änderung in § 17a Absatz 2 Satz 2 StrRehaG (siehe Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c) soll auch der Bezug von Ausgleichsleistungen für die Betroffenen erleichtert werden, indem klargestellt wird, dass für die Beurteilung nach Absatz 3, ob Verfolgte in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden (zum Beispiel Corona-Soforthilfen, Energiepreispauschalen), nicht bei der Einkommensermittlung nach Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Die Änderung greift damit den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien zu Erleichterungen beim Leistungsbezug für Opfer der SED-Diktatur auf. Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – alt)

Der bisherige Satz 3 soll aufgehoben werden. Die Regelung sieht – in Verbindung mit dem bisherigen Satz 4 – vor, dass Partnereinkommen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach Absatz 3 zu berücksichtigen ist. Mit Blick darauf, dass § 17a Absatz 2 StrRehaG in Bezug auf die Bedürftigkeitsprüfung bei der Opferrente eine solche Vorgabe nicht enthält, soll die Regelung im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung auch im BerRehaG entfallen. Damit wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien zu Erleichterungen beim Leistungsbezug für Opfer der SED-Diktatur umgesetzt (siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c sowie zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (Satz 3 – neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Aufhebung des bisherigen Satzes 3 (vergleiche vorstehend Buchstabe b).

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 bestimmt, dass das Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Dieser Zeitpunkt ist so gewählt, dass die Verbesserungen für SED-Opfer einerseits so früh wie möglich in Kraft treten, andererseits aber auch noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Dynamisierung der Opferrente nach § 17a StrRehaG und der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG zum 1. Juli 2025 vorbereiten zu können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Finanzmittel für die vorgesehenen Verbesserungen im Haushalt 2024 nicht eingeplant sind.